

Bundessozialgericht

- 5 RKn 16/77 -

Verkündet am
28. Nov. 1978

.....
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

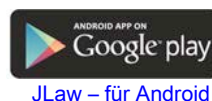
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 28. November 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 7. Juli 1977 aufgehoben; der Rechts-
streit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger über den Monat Mai 1975 hinaus Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zusteht.

Der am 4. November 1927 geborene Kläger war von 1942 bis 1944 in einer Glaserei tätig. Von Juli 1947 an arbeitete er im Bergbau, von Mai 1955 bis August 1967 im wesentlichen als Hauer. Diese Tätigkeit gab er wegen einer Siliko-Tuberkulose auf.

Für die Zeit vom 29. Juli 1967 an erhielt der Kläger Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit und ab 1. Juli 1968 wegen Berufsunfähigkeit. Mit Wirkung vom 1. März 1971 wandelte die Beklagte die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit in Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit um. In der Zeit vom 1. April 1971 bis zum 21. März 1972 wurde der Kläger zu Lasten der Bergbau-Berufsgenossenschaft zum Maschinenarbeiter umgeschult. Seit dem 6. April 1972 arbeitet er bei der Firma K , K -P -A in V , die ihn bis Juni 1974 zunächst als Werkzeugausgeber und ab 1. Juli 1974 als Maschinenarbeiter beschäftigte.

Mit Bescheid vom 25. April 1975 entzog die Beklagte die Bergmannsrente mit Wirkung vom 1. Juni 1975, weil der Kläger aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten ein Entgelt erziele, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspreche. Sein jetziger Verdienst als Maschinenarbeiter von 23.171,28 DM jährlich übersteige sogar seine persönliche Bemessungsgrundlage von 15.944,68 DM für das Jahr 1975.



- 3 -

Der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 28. Juni 1976 den Bescheid der Beklagten in der Form des Widerspruchsbescheides aufgehoben. Nach seiner Ansicht übt der Kläger keine Tätigkeit aus, die seinem knappschaftlichen Hauptberuf als Hauer im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig ist. Die ihm gewährte übertarifliche Zulage von 1,99 DM je Stunde dürfe nicht berücksichtigt werden, da es sich um eine freiwillige innerbetriebliche Leistung handele, die jederzeit widerrufen werden könne. Bleibe sie außer Betracht, so liege die Lohndifferenz zwischen dem Hauerschichtlohn und dem anzurechnenden Lohn des Klägers über der zumutbaren Grenze von 20 vH.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 7. Juli 1977 das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger erziele seit dem 1. Juni 1975 ein Entgelt, das seine persönliche Bemessungsgrundlage überschreite. Unter Entgelt sei in diesem Zusammenhang der gesamte rentenversicherungspflichtige Effektivlohn des Klägers einschließlich der Übertarifzulage zu verstehen. Die Beschäftigung als Maschinenarbeiter sei dem knappschaftlichen Hauptberuf des Klägers als Hauer auch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Hierzu sei zu ermitteln, ob das gemäß § 86 Abs 2 Satz 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) entscheidende effektive Entgelt die Grenze einer nach § 45 Abs 2 RKG hinzunehmenden Lohneinbuße nicht unterschreite. Auszugehen sei somit einerseits von dem maßgebenden Effektiventgelt des Klägers, andererseits vom Hauptberuf eines Hauers alter Prägung, dessen tarifliche Bewertung der Lohngruppe 10 zu entnehmen sei. Der tarifliche Jahresarbeitsverdienst eines Hauers der Lohngruppe 10 - bei 22 Schichten im Monat - liege in den Jahren 1975, 1976 und 1977 deutlich unter den angegebenen jährlichen Effektivlöhnen des Klägers seit 1975. Dieser erziele das Entgelt auch aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten. Nach Auskunft der Firma K. habe er zwei bis drei Monate eingearbeitet werden müssen, ohne die Umschulung hätte sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Einarbeitungszeit jedoch noch um ein bis zwei Monate verlängert. Nach ständiger höchststrichterlicher Rechtsprechung reiche schon eine Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten aus, um neue Kenntnisse und Fertigkeiten iS des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG zu vermitteln. Von der Anwendung des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG könne auch nicht für den Zeitraum von November 1975 bis Oktober 1976 sowie für die Zeit von Juli 1977 an abgesehen werden. Zwar sei der Kläger von November 1975 bis Oktober 1976 vertretungsweise in der Werkzeugausgabe eingesetzt worden und er sei dort auch erneut wieder seit Anfang Juli 1977 tätig, dennoch werde er aber nach wie vor als Maschinenarbeiter beschäftigt, insbesondere als solcher geführt und entlohnt. Es sei unerheblich, daß er vertretungsweise eine andere Arbeit verrichtet habe und jetzt wieder verrichte, denn es komme nicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung, sondern auf das Beschäftigungsverhältnis und den daraus resultierenden Lohn- oder Gehaltsanspruch an. Der unveränderte Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses wahre zugleich den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen den neuen Kenntnissen und Fertigkeiten und dem erzielten Entgelt.

Der Kläger hat die vom ISG zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, daß die übertarifliche Zulage nicht berücksichtigt werden darf, weil es sich um eine freiwillige Leistung handle, die jederzeit widerrufen werden könne. Das ISG hätte darüber hinaus dem Erfordernis "aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten" mehr Bedeutung beimessen müssen. Wolle man der Meinung des ISG folgen, daß es nur auf den aus dem Beschäftigungsverhältnis resultierenden Lohn- oder Gehaltsanspruch ankomme, müsse zunächst sichergestellt sein, daß tatsächlich ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes eines Maschinenarbeiters bei längerer Vertretung einer tariflich niedriger eingestuften Tätigkeit bestehe und daß dieser Lohn nicht etwa vergönungsweise gewährt werde. Zumindest stehe ihm daher die Bergmannsrente vom 1. November 1975 bis Oktober 1976 und wieder ab Juli 1977 zu,



- 5 -

denn während dieser Zeiten sei er als Werkzeugausgeber eingesetzt gewesen. Für diese Tätigkeiten seien die während der Umschulung und während der Tätigkeit als Maschinenarbeiter erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht erforderlich. Das LSG habe nicht geprüft, ob seine derzeitige Tätigkeit als Werkzeugausgeber nicht auch von einem Berufsfremden schon nach kurzer Einweisung und Einarbeitung verrichtet werden könne.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1977 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 28. Juni 1976 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1977 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach § 86 Abs 1 Satz 1 RKG wird die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 1 RKG entzogen, wenn der Empfänger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Er gilt gemäß § 86 Abs 2 Satz 1 RKG nicht mehr als vermindert bergmännisch berufsfähig, wenn er aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung mindestens ein Entgelt erwirbt, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht. Das gleiche gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift, wenn er aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten fähig ist, in einem knappschaftlich versicherten Betrieb mindestens ein gleiches Entgelt zu erwerben. Die vom ISG festgestellten Tatsachen reichen für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind, nicht aus.

Während der Zeiten, in welchen der Kläger im Umschulungsberuf als Maschinenarbeiter gearbeitet hat, erzielte er aufgrund der durch die Umschulung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ein Entgelt, das seine persönliche Rentenbemessungsgrundlage überschritt. Unter Entgelt iS des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG ist der gesamte rentenversicherungspflichtige Effektivlohn des Klägers einschließlich der übertariflichen Zulagen zu verstehen (vgl Urteile des erkennenden Senats in SozR Nr 5 zu § 86 RKG und SozR 2600 § 86 Nr 3). Der Senat hat bereits dargelegt, daß es im Rahmen von § 86 Abs 2 Satz 1 RKG - im Unterschied zu § 45 Abs 2 RKG - nicht auf den Tariflohn ankommt, sondern auf das effektive Entgelt. Daher sind auch die Zulagen für Wechselschicht, Nacharbeit und Überstunden als Entgelt mit zu berücksichtigen. Das gilt auch für die hier streitige übertarifliche Zulage. Die unterschiedliche Betrachtungsweise in den genannten Vorschriften ergibt sich daraus, daß es sich bei § 45 Abs 2 RKG um eine hypothetische Verweisungstätigkeit handelt, für die es keinen Effektivlohn gibt, während der Fall des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG eine Tätigkeit betrifft, die der Versicherte tatsächlich ausübt. Während betrieblich vereinbarte, nicht durch Tarifvertrag abgesicherte Zulagen im Rahmen des § 45 RKG nur dann berücksichtigt werden, wenn



sie so allgemein üblich sind, daß sie praktisch schon notwendig zum Arbeitseinkommen der betreffenden Arbeitnehmer des Tarifbezirks gehören (vgl SozR 2600 § 45 Nr 18), ist im Falle des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG der tatsächlich erzielte Lohn maßgebend, so daß auch übertarifliche Zulagen, die weder durch Tarifvertrag abgesichert, noch allgemein üblich sind, einzubeziehen sind. Nach den nicht angegriffenen und damit bindenden Feststellungen des LSG überstiegen die Effektivlöhne des Klägers in den Jahren 1975, 1976 und 1977 die jeweiligen persönlichen Rentenbemessungsgrundlagen.

Allerdings hat der Senat bereits entschieden (SozR 2600 § 45 Nr 20), daß ein Versicherter, der aufgrund neuer Kenntnisse und Fähigkeiten in einer nicht knappschaftlichen Tätigkeit ein Entgelt erwirbt, das seiner persönlichen Bemessungsgrundlage entspricht, nur dann nicht als vermindert bergmännisch berufsfähig gilt, wenn dieses Entgelt gegenüber der "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" auch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 45 Abs 2 RKG ist. Dies trifft indes auf das vom Kläger im Umschulungsberuf erzielte Entgelt zu, weil nach den ebenfalls bindenden Feststellungen des LSG die jährlichen Effektivlöhne des Klägers für 1975, 1976 und 1977 deutlich über den entsprechenden beruflichen Jahresarbeitsverdiensten eines Hauers der Lohngruppe 10 liegen. Die Revision des Klägers ist daher, soweit sie die Zeiten der Tätigkeit im Umschulungsberuf betrifft, unbegründet. Der Senat hat das Urteil des LSG hinsichtlich dieser Zeiten nur aufgehoben, weil hier die zeitliche Abgrenzung nicht genau und präzise vorgenommen worden ist.

Hinsichtlich der Zeiten der Tätigkeit als Werkzeugausgeber ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, weil nicht geklärt ist, ob der Kläger in diesen Zeiten sein Arbeitsentgelt aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Zur Klärung dieser Frage wird



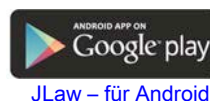
- 8 -

das LSG für diese Zeiten Feststellungen über die genaue Art der Tätigkeit zu treffen haben. Würde man nämlich - wie dies das LSG tut - auch für diese Zeiten nur auf die Entlohnung abstellen, so wäre der Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten entgegen der in § 86 Abs 2 Satz 1 RKG getroffenen Regelung für die Rentenentziehung nicht mehr rechtserheblich.

Für die Frage, ob der Kläger nach § 86 Abs 2 Satz 1 RKG nicht als vermindert bergmännisch berufsfähig gilt, ist vielmehr in diesem Zusammenhang lediglich von Bedeutung, ob er sein Arbeitsentgelt am konkreten Arbeitsplatz aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt, ob also diese einerseits ausreichen und andererseits erforderlich sind, um die konkrete Tätigkeit zu verrichten (vgl BSG SozR 2600 § 86 Nr. 1). Daß er auch während der genannten Zeiten als Maschinenarbeiter geführt worden ist, wäre deshalb nur dann von Bedeutung, wenn es sich um eine kurzfristige, nur vertretungsweise ausgeübte Tätigkeit als Werkzeugausgeber gehandelt hätte, weil nur dann die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten weiterhin kausal für den Erwerb des Entgelts wären. Bei den relativ langen Zeiträumen, während denen die Tätigkeit als Werkzeugausgeber ausgeübt worden ist und womöglich noch ausgeübt wird, dürfte aber von einer - möglicherweise stillschweigend erfolgten - Änderung des Arbeitsvertrages auszugehen sein. Dann muß aber ggf festgestellt werden, warum die Entlohnung des Klägers unverändert geblieben ist und ob diese Tätigkeit auch von einem Berufsfremden nach kurzer Einarbeitung verrichtet werden kann, so daß sie womöglich schon aus diesem Grunde keine neuen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG erfordert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Schließlich wäre die Revision des Klägers auch dann in vollem Umfange unbegründet, wenn der Kläger aufgrund der bei der Umschulung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten fähig ist, in einem knappschaftlichen Betrieb ein Entgelt zu erwerben, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht (§ 86 Abs 2 Satz 2 RKG). Auch das wird das LSG ggf zu prüfen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)